
Kanton Bern

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Überbauungsordnung Kiesabbauerweiterung Waldhaus

Teilaufhebung aufgrund Erlass UeO „Kiesabbauerweiterung Waldhaus II“

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1: UeO-Perimeter und Abbauetappen
- Überbauungsplan 2: Auffüllung
- Überbauungsplan 3: Endgestaltung und ökologische Ausgleichsflächen
- Überbauungsplan 4: Querprofile
- Überbauungsvorschriften

Aufzuhebende Artikel / Inhalte sind rot durchgestrichen, neue oder geänderte Artikel / Inhalte sind in roter Schrift markiert

Überbauungsvorschriften

Februar 2024

Büro für Kies + Abfall AG, Rubigen, **CSD Ingenieure AG**

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Verzeichnis der Abkürzungen		
I	Allgemeines	1
II	Abbau	2
III	Auffüllung und Deponie	3
IV	Topographische Endgestaltung	3
V	Rekultivierung und Nutzung	3
VI	Bauten und Anlagen	4
VII	Erschliessung	4
VIII	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	5
IX	Grubenbetrieb	5
X	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	6
Genehmigungsvermerke		7

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BauR	Baureglement
ES	Empfindlichkeitsstufe
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
AWA	Amt für Wasser und Abfall
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Ueberbauungsordnung
UeP	Ueberbauungsplan

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. Allgemeines

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Ueberbauungsordnung „Kiesabbauerweiterung Waldhaus, Lützelflüh“ (UeO) stützt sich auf die Richtplanung „Teilrichtplan Abbau und Deponie“ der Planungsregionen Burgdorf, Oberes Emmental und Kiesental sowie den Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie Transporte.

² Durch die UeO sollen der Kiesabbau und die Wiederauffüllung im Bereich der Abbaustelle Gumpersmüli / Waldhaus unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes mit der erforderlichen Flexibilität, langfristig verbindlich sichergestellt werden.

Wirkungsbereich und Definitionen

Art. 2

Der Wirkungsbereich der UeO **nach der Teilaufhebung** umfasst das in den Ueberbauungsplänen (UeP 1-3) mit einem **strich-**punktierten Perimeter umschlossene Gebiet.

Grundkonzept der Überbauungsordnung

Art. 3

¹ In der UeO werden die Grundlagen für den weiteren Abbau und die Wiederherstellung geschaffen und mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Der Abbau- und Wiederauffüllbetrieb innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Grubenbetreiberin festgelegt. Sie stellt zusammen mit den zuständigen Behörden sicher, dass die in der UeO umschriebenen quantitativen und qualitativen Vorgaben eingehalten werden.

³ Den Vollzug der UeO stellt die Grubenbetreiberin, soweit notwendig, in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

Stellung zum bisherigen Recht

Art. 4

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Lützelflüh sowie die rechtskräftige Bewilligung für den bestehenden Abbau.

Art. 4a

Der aufzuhebende Teilbereich vorliegender UeO wird in der neuen UeO „Kiesabbauerweiterung Waldhaus II“ neu geregelt.

II. Abbau

Abbaufäche	Art. 5 Der Abbauperimeter nach Teilaufhebung ist im UeP 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Grubenrand und umfasst eine Abbaufäche von 29'120 m² und ein Abbauvolumen von rund 530'000 m³.
Etappierung und Abbauschritte	Art. 6 ¹ Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der im UeP 1 festgelegten Reihenfolge (Etappen 1 - 4). ² Die Grösse der Abbauschritte und deren zeitliche Abfolge werden im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung definiert.
Offene Grubenfläche	Art. 7 Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse (1/3 der jeweiligen Fläche der Abbauetappe ist als ökologische Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen) auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.
Behandlung der Abraumschicht	Art. 8 Nicht verwertbares Abraum- und Abbaumaterial wird für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.
Bodenabtrag und -zwischenlagerung	Art. 9 Der Abtrag sowie die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt nach den jeweils geltenden Richtlinien des FSKB.
Abbaukote	Art. 10 ¹ Die Abbautiefe richtet sich nach den vorhandenen Kies- und Grundwasservorkommen. ² Die zulässige Abbaukote wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

III. Auffüllung und Deponie

Auffüllbereich **Art. 11**
Der Auffüllungsperimeter **betrifft nach Teilaufhebung den gesamten verbleibenden UeO-Perimeter gemäss UeP 2 und umfasst eine Fläche von 68'750 m² und ein Auffüllvolumen von rund 700'000 m³ ist im UeP 2 festgelegt.**

Auffüllmaterial **Art. 12**
Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub, Ausbruch- und Abraummaterial.

Etappierung **Art. 13**
¹ Die Wiederauffüllung erfolgt unter Berücksichtigung des verfügbaren Auffüllmaterials kontinuierlich.
² Die örtliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich grundsätzlich nach dem Auffüllplan (UeP 2) sowie nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und Rekultivierung.

IV. Topographische Endgestaltung

Gestaltung **Art. 14**
Das Abbaugelände ist, ~~mit Ausnahme eines Teilbereiches der ökologischen Ausgleichsflächen,~~ auf das ursprüngliche Geländeniveau wieder aufzufüllen. **Die Endgestaltung ist in UeP 3 verbindlich geregelt.**

V. Rekultivierung und Nutzung

Grundsätze **Art. 15**
Für die Rekultivierung gelten folgende Grundsätze:
- Rückgabe mindestens gleichwertiger landwirtschaftlich nutzbare Böden an die Grundeigentümer.
~~— Berücksichtigung grosszügiger ökologischer Elemente zur Aufwertung und Vernetzung der bestehenden Landschaft und Naturwerte.~~
- Bodenaufbau und die Rekultivierung erfolgen nach den jeweils geltenden fachtechnischen Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).
- Die Entwässerung ist mit geeigneten Massnahmen (minimale Neigung von 4% oder Flächendrainagen auf Rohpläne) zu gewährleisten.
- Die Folgenutzung erfolgt nach dem kantonalen Merkblatt «Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen».

Bodenschutz **Art. 16**
Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Beurteilung von zugeführtem Boden, Wiederauftrag und Folgenutzung der rekultivierten Flächen) sind von einer bodenkundigen Fachperson zu begleiten (z.B. von einem Inspektor des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)).

~~Ökologische Ausgleichsflächen~~ **Art. 17**

~~In der Endgestaltung verbleiben grosszügige ökologische Ausgleichsflächen. Der UeP 3 ist bezüglich der Endgestaltung und der ökologischen Ausgleichsflächen verbindlich.~~

Kontrolle

Art. 18

Die Kontrolle und Abnahme rekultivierter Flächen erfolgen durch das FSKB-Inspektorat. Der Kanton kontrolliert die Rekultivierung im Rahmen seiner ordentlichen Überwachungspflicht.

Pflege und
Nachbesserung

Art. 19

¹ Die Pflege und allfällige Nachbesserung rekultivierter Grubenteile bis zur Rückgabe an die Besitzer obliegt der Grubenbetreiberin.

~~² Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an die Grundbesitzer ist die weitere Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen zu definieren.~~

VI. Bauten und Anlagen

Betriebseinrichtungen

Art. 20

Für die Erstellung von Betriebseinrichtungen gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Lützelflüh.

Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 21

¹ Im Bereich der Landwirtschaftszone, beinhaltend den Weiler «Waldhaus», gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

² Im Bereich der Wohnsiedlung «Schärhüsi» (Grünenmatt) gilt die ES II.

VII. Erschliessung

Zufahrt

Art. 22

¹ Die Erschliessung erfolgt während der gesamten Abbau- und Auffüllzeit über die bestehende Zufahrt ab der Kantonsstrasse Ramsei – Sumiswald sowie über die neue UeO „Kiesabbauerweiterung Waldhaus II“.

~~² Die Erschliessungsstrasse ist bis an den UeO-Perimeter während dem gesamten Abbau- und Auffüllzeitraum offen zu halten.~~

~~Landwirtschaftliches Wegnetz und Wanderwege~~

~~**Art. 23**~~

~~¹ Für die Bewirtschaftung der rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen ist ein Erschliessungsweg zu erstellen. Er ist im UeP 2 verbindlich festgelegt.~~

~~² Der Weg dient auch der Erholungsnutzung. Er ist mit einer naturnahen Oberfläche zu versehen.~~

Abgrenzung des Grubenareals

Art. 24

¹ Die Grube ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung innerhalb des offenen Grubenbereiches.

² Abschrankungen/Zäune sind grubenseitig am Dammfuss zu errichten.

VIII. Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Gewässerschutz

Art. 25

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbaukote unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen festgelegt.

² Das oberflächlich anfallende Meteorwasser wird soweit nötig innerhalb der Abbaustelle zur diffusen (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht.

³ Die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist auf das Minimum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Anlagen haben die einschlägigen Richtlinien einzuhalten.

Naturschutz

Art. 26

¹ Die durch den Abbau entstehenden ökologisch wertvollen Flächen bieten seltenen Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Sie sind schonend zu behandeln.

² Der besondere Wert der Grube entsteht durch die etappenweise Veränderung und das Entstehen von Pionierstandorten. Mit Wanderbiotopen wird dafür gesorgt, dass jederzeit ungestörte feuchte und trockene "Pionierfläche" vorhanden ist, ~~die in der Endphase in die Ausgleichsfläche überführt wird.~~

³ Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, eine in Ökologie ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die über die Einhaltung der Auflagen wacht, die Pflegearbeiten betreut und die weiteren internen Naturschutzaktivitäten koordiniert sowie eine jährliche einfache Erfolgskontrolle durchführt. Spätestens vor jeder Freigabe der nächsten Abbauetappe ist ~~dem NSI der Abteilung Naturförderung (ANF)~~ Rechenschaft über Erhaltung, Pflege und Erfolgskontrolle betreffend Naturschutzwerte abzugeben.

Lärmschutz und Schutz vor Staub

Art. 27

Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

IX. Grubenbetrieb

Kontrolle

Art. 28

¹ Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Abbauareal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugelände keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

² Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, den Kiesabbaubetrieb periodisch durch das FSKB-Inspektorat kontrollieren zu lassen und der Gemeinde sowie dem ~~Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)~~ Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Kenntnis zu bringen.

X. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung	Art. 29 Über die Abbaurechte und allfällig erforderliche Güterneuzuteilungen sind von der Grubenbetreiberin mit den betroffenen Grundeigentümern privatrechtliche Verträge abzuschliessen.
Finanzielle Sicherstellung / Haftung	Art. 30 ¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft AWA hinterlegt werden muss. ² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Grubenbetreiberin zu versichern.
Geltungsbereich	Art. 31 ¹ Mit der Genehmigung der vorliegenden UeO gilt die Abbaubewilligung für den ganzen Perimeter als erteilt. Die dafür erforderlichen Projektangaben sind im Erläuterungs- und Umweltverträglichkeits bericht, inkl. den Beilagen enthalten. ² Die einzelnen Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
Inkrafttreten	Art. 32 ¹ Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Die Teilaufhebung der UeO tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	Erlass UeO 21. März – 22. April 2003	Teilaufhebung UeO 19. März bis 23. April 2021
Kantonale Vorprüfung:	28. Juli – 5. Dezember 2003	17. November 2022
Öffentliche Auflage:	22. Juli – 22. August 2005	
Publikation im Amtsblatt:	20. Juli 2005	
Publikation im Amtsanzeiger:	21. und 28. Juli 2005	
Einspracheverhandlungen:	<i>keine</i>	
Erledigte Einsprachen:	<i>keine</i>	
Unerledigte Einsprachen:	<i>keine</i>	
Rechtsverwahrungen:	<i>keine</i>	

Beschlossen durch den Gemeinderat:

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde: 28. November 2005

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lützelflüh, den

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Teilaufhebung genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung: